Satzung der Studienfachschaft Geowissenschaften der Universität Heidelberg

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBI. S. 99) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 3.2.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft Geowissenschaften vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

- (6) Die Fachschaftsvollversammlung muss unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - 6a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - 6b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftrats gehören:
 - 5a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5c. Führung der Finanzen.
 - 5d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
 - 5e. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.
 - 5f. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.
- (7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn
 - 7a. die Amtzseit endet,
 - 7b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - 7c. sie zurücktritt oder
 - 7d. durch Tod.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa. Stellvertretung ist möglich.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds wird eine neue Person in den StuRa entsendet.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Übergangsregelung

In der laufenden 2. Legislatur kann das gewählte Mitglied, wenn es verhindert ist, von der bei der StuRawahl mit den nächstmeisten Stimmen gewählten Person vertreten werden.